

MERKBLATT

Ruhendmeldung (Stilllegung) - Löschung (Zurücklegung) einer Gewerbeberechtigung

Die Gewerbeordnung sieht vor, dass eine Gewerbeberechtigung bei Nichtbetrieb entweder ruhend gemeldet (stillgelegt) oder gelöscht werden kann.

Zur Verdeutlichung hier die Unterschiede:

	Ruhendmeldung	Löschung
Wo?	Sie wird vom Gewerbeinhaber bei der Wirtschaftskammer Kärnten oder einer der WK-Bezirksstellen angezeigt (Ausnahme: Versicherungsgewerbe).	Sie wird vom Gewerbeinhaber bei der zuständigen Gewerbebehörde (Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft - Abteilung Gewerbe) angezeigt.
Wiederbetrieb möglich?	Ja! Die betreffende Gewerbeberechtigung kann jederzeit durch eine Wiederaufnahmemeldung bei der Wirtschaftskammer Kärnten oder einer WK-Bezirksstelle ohne Kosten aktiviert werden.	Sollte der Unternehmer wieder aktiv werden wollen, ist eine neuerliche Gewerbebeanmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde oder im Gründerzentrum der WKK (bzw. in einer WK-Bezirksstelle) durchzuführen (es gibt keine Gewerbebeanmeldegebühren mehr).
Höhe der Grundumlage	Auch für ruhende Berechtigungen ist eine Grundumlage zu bezahlen.	Ab dem Zeitpunkt der Löschung besteht keine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Kärnten mehr und es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Grundumlagen mehr an.
Zeitpunkt	Eine Ruhendmeldung kann auch rückwirkend angezeigt werden.	Wird mit dem Tag der Anzeige wirksam.